

Burkhard Lenniger
Angelika Lenniger
Knechtsand 4c
21762 Otterndorf
04751 / 9 11 11 8

An das
Niedersächsische Finanzgericht
Hermann-Guthe-Straße 3
30519 Hannover

Otterndorf den 16.09.2008

In den Verfahren

Az.: 2 K 17/07; 2 K 19/07; 2 K 21/07; 2 K 23/07; 2 K 25/07; 2 K 89/07; 2 K 161/07; 2 K 162/07; 2 K 431/07; 2 K 496/07 **sowie** 2 K 382/05 **und** 2 V 504/07; 2 V 264/08

der Eheleute Angelika und Burkhard Lenniger
wohnhaft: Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Beschwerdeführer

gegen

Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven – 18/126/02917 –

Beschwerdegegner,

wegen Einkommensteuer, pp.

stellten die Kläger (hier: Antragsteller) mit Datum des 01.09.2008 den Antrag,

die Finanzrichterin des 2. Senats am nds. Finanzgericht **Schramm**

von der Teilnahme am weiteren Verfahren auszuschließen, weil die Beschwerdeführer besorgt sind, dass die bezeichnete Richterin **befangen** ist.

Gegen den Beschluss des 2. Senates vom 05.09.2008 in der Besetzung Peter, Dr. Kratzsch und Schildmann erheben die o.a. Kläger (hier: Antragsteller) die

Gehörsrüge gem. § 133a FGO i.V.m. Art. 1.3 GG u. 103 GG

Die Kläger (hier: Antragsteller) stellen den Antrag:

1. das Verfahren fortzuführen

2. die dienstl. Stellungnahme der abgelehnten Richterin zwecks Stellungnahme zu übersenden

Begründung:

Die Kläger (Antragsteller) haben mit Antrag vom 01.09.2008 gegen die Richterin Schramm begründet den Antrag gestellt, die Richterin Schramm wegen der Besorgnis der Befangenheit von der weiteren Teilnahme am Verfahren auszuschließen.

Der abweisende Beschluss des 2. Senates vom 05.09.2008 ist nichtig, denn der Beschluss ist in Kenntnis ergangen, dass sich die abgelehnte Richterin Schramm zwar „dienstlich geäußert“ hat, diese „dienstliche Äußerung“ jedoch wissentlich vorsätzlich nicht der „ablehnenden Partei“, den Klägern (hier: den Antragsteller) zwecks ggfl. Stellungnahme zugesandt worden ist.

Beweis: Seite 2, Zeile 25 / 26, Zitat:

„Die Berichterstatterin hat in einer dienstlichen Äußerung erklärt, sich nicht befangen zu fühlen (Bl. 93 R der Gerichtsakte).“

Gemäß § 44 Abs. 3 ZPO hat sich die abgelehnte Richterin über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Zu dieser dienstlichen Äußerung muss die ablehnende Partei Stellung nehmen können, andernfalls ist die dienstliche Äußerung nicht verwertbar. Dies folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG.

„Kommt eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig nicht in Betracht, so ist das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters berufen, die dem Antragsteller zur Gewährung rechtlichen Gehörs zuzuleiten ist (vgl. BVerfGE 24, 56 <62>; BGHSt 21, 85 <87>“; BverfG MDR 68, 820; NJW 1993, 2229; OLG Braunschweig NJW 1976, 2025; VGH Kassel NJW 1983, 901).

Nach § 133a Abs. 1 Satz 1 FGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und 2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Da ein Rechtsmittel oder anderer Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Gerichtes vom 05.09.2008 nicht gegeben ist, ist hier die Rüge nach § 133a FGO zulässig und begründet.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.